

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Entgeltregelung zur Überlassung von Hochschulräumen für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
vom 25. März 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 14

Tag der Bekanntmachung: 22. April 2021

Aufgrund von § 41 Satz 1 Nummer 7 des Hochschulgesetzes (HSG) i.V.m. § 6 Absatz 3 Nummer 3 HSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird durch den Beschluss des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Februar 2021 und des Senats vom 25. März 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Entgeltregelung zur Überlassung von Hochschulräumen für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 7. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Veranstalter“ durch das Wort „Veranstaltende“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 11 sowie § 2 Absatz 3 ist auf das Formular für Sonderveranstaltungen hinzuweisen. Das Formular für Sonderveranstaltungen muss von den Veranstaltenden ausgefüllt und an das Veranstaltungsmanagement geschickt werden. Die schriftliche Genehmigung zur Raumnutzung der jeweiligen raumverantwortlichen Person ist dem Veranstaltungsmanagement ebenfalls zuzusenden. Die Genehmigung soll Aussagen zu der Frage enthalten, ob der beantragte Raum frei ist und ob Einwände gegen die Raumvergabe bestehen. Wenn der Raum frei ist und keine Einwände bestehen entscheidet das Veranstaltungsmanagement der CAU, ob die Veranstaltung im geplanten Rahmen stattfinden kann.“

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Räumlichkeiten der Seeburg, der Kunsthalle, des Zoologischen Museums, der Medizin- und Pharmaziehistorischen Sammlung sowie des Internationalen Begegnungszentrums (IBZ) ist die jeweilige Einrichtung zuständig (vgl. Anlagen).“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe c werden nach dem Wort „Stunden“ das Komma und die Worte „mindestens jedoch 5 Stunden“ gestrichen.

b. Die Buchstaben a-d werden die Absätze 1-4.

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Wort „Veranstaltern“ wird durch das Wort „Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Bei Buchstabe c wird nach dem Wort „Leibnizstraße 1“ ein Komma angefügt.
 - cc. Bei Buchstabe d wird nach dem Wort „Ludwig-Meyn-Straße 6“ ein Komma angefügt.
 - dd. Bei Buchstabe f wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - ee. Buchstabe g wird gestrichen.
 - ff. Die Buchstaben a bis f werden die Nummern 1 bis 6.
- b. In Satz 3 werden nach dem Wort „Veranstaltungsmanagement“ die Worte „der CAU in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung“ angefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
Die Worte „den Veranstalter“ werden durch die Worte „die Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Die Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch die Worte und Satzzeichen „, im Antrag wissentlich falsche Angaben gemacht hat, oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat;“ ersetzt.
 - bb. Die Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In § 9 Absatz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Gefahrenabwehr“ ein Komma, das Wort „Pandemie“ und ein weiteres Komma eingefügt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Veranstalter“ durch das Wort „Veranstaltende“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird das Wort „Veranstalter“ durch das Wort „Veranstaltende“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „Der Veranstalter“ durch die Worte „Die Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Die Veranstaltenden“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mitarbeitenden des CAU Gebäudemanagements und der Ordnungsbehörden ist jederzeit Zugang zu der Veranstaltung zu gewähren.“
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 werden die Worte „oder des vom Veranstalter benannten Veranstaltungsleiters oder Veranstaltungsleiterin“ durch die Worte „durch die Veranstaltenden benannten Veranstaltungsleitung“ ersetzt.
 - bb. Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgt schriftlich vor der Veranstaltung.“
- d. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter haben“ durch die Worte „Die Veranstaltungsleitung hat“ ersetzt.
- e. In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Es ist außerdem darauf zu achten, dass die im Bundesimmissionsschutzgesetz – TA Lärm Punkt 6 geregelten Geräuschpegel, vor allem in den Abend- und Nachtstunden, eingehalten werden.“
- f. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Wenn auf einer Veranstaltung öffentlich urheberrechtlich geschützte Musik gespielt werden soll, unabhängig ob live oder von Tonträgern, ist die Veranstaltung von den Veranstaltenden bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden.“
 - bb. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Wiedergabe von Tonträgern gilt ein anderer Tarif, als für die Aufführung von Livemusik. Wenn die Nutzung nicht gemeldet und somit die Nutzungsrechte nicht erworben wurden, ist die GEMA berechtigt Schadensersatz von den Veranstaltenden zu verlangen.“
- g. Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Das Wort „wird“ wird durch die Worte „ist immer“ ersetzt.
 - bbb. Das Wort „benötigt“ wird durch das Wort „einzuholen“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „den Veranstalter/Veranstalterin“ durch die Worte „die Veranstaltenden“ ersetzt.
 - cc. In Satz 4 wird die Angabe „150,00“ durch das Wort „aktuell“ und die Angabe „75,00“ ersetzt.
 - dd. In Satz 5 werden die Worte „bis zu 5.000 Euro“ gestrichen.
- h. In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „Der Veranstalter hat“ durch die Worte „Die Veranstaltenden haben“ ersetzt.
- i. Absatz 12 enthält die folgende Fassung:
 - a. „(12) Eingebautes Gestühl darf nicht verändert werden. Die sonstigen Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Veranstaltungsmanagement der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder des zuständigen Hauspersonals in ihrer Aufstellung verändert werden.“
- j. In Absatz 15 werden nach dem Wort „Hausordnung“ die Worte „und Brandschutzordnung der CAU“ angefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsflächen“ ein Komma, die Worte „unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen“ und ein weiteres Komma eingefügt.
- b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „Der Veranstalter muss“ werden durch die Worte „Die Veranstaltenden müssen“ ersetzt.
 - bb. Die Worte „raumverantwortlichen Person / Veranstaltungsmanagement“ werden durch die Worte „Raumverantwortlichen Person oder dem Veranstaltungsmanagement der CAU“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz werden nach „Nummer 1 b“ die Worte „der einmalige Grundpreis pro Veranstaltungstag“ ersetzt durch die Worte „eine einmalige Pauschale pro Veranstaltung“. Satz 3 und 4 werden gestrichen.
- b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden nach Nummer 1 b die Worte „der einmalige Grundpreis pro Veranstaltungstag“ ersetzt durch die Worte „eine einmalige Pauschale pro Veranstaltung“.
 - bb) Satz 3 und 4 werden gestrichen.
 - cc) Es werden zudem Satz 3 und 4 wie folgt angefügt:

„Entstehende Sonderreinigungskosten sind von den Veranstaltenden zu tragen. Sollte es während der Veranstaltung zu Beschwerden oder Schäden kommen, müssen für zukünftige Veranstaltungen zusätzlich die Kosten für den Wach- und Sicherheitsdienst von der jeweiligen Studierendengruppe / Fachschaft etc. übernommen werden.“
- c. Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Nutzung von Räumen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 der Entgeltregelung ist in der Regel entgeltfrei. Entstehende Sonderreinigungskosten, Kosten für einen Wach- und Sicherheitsdienst sowie anderweitige Sonderkosten sind von den Veranstaltenden zu tragen. Werden Eintrittsgelder erhoben, ist zusätzlich das Nutzungsentgelt zu zahlen.“
- d. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Nutzung von Räumen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nummer 11 und § 2 Absatz 3 der Entgeltregelung ist entgeltpflichtig. Neben dem Entgelt sind auch entstehende Sonderreinigungskosten, Kosten für einen Wach- und Sicherheitsdienst sowie anderweitige Sonderkosten von den Veranstaltenden zu tragen.“
- e. Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben bei Wohltätigkeitsveranstaltungen insbesondere bei Benefizkonzerten. Eine solche Veranstaltung ist anzunehmen, wenn die Einnahmen dem wohltätigen Zweck zugutekommen sollen und ein Freistellungsbescheid vorgelegt wird.“
- f. Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Das Nutzungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

 1. Pauschalpreis pro Veranstaltung
Hier wird zwischen
 - a) Seminarraum;
 - b) Hörsaal;
 - c) Foyer / Außenanlageunterschieden. Je nach Nutzung fällt der entsprechende Betrag an. Bei einer Nutzung eines Hörsaals sowie zweier Seminarräume und Foyer, muss nur der Pauschalbetrag b) Hörsaal einmalig für die Veranstaltung gezahlt werden. Bei einer Nutzung von zwei Seminarräumen, muss nur der Pauschalbetrag a) Seminarraum gezahlt werden.
 2. Grundpreis für den Raum / die Außenanlage.
 3. Mehrwertsteuer.“
- g. Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Zukünftige Preisanpassungen dieser Entgeltregelung sowie Ihrer Anlagen erfolgen durch Präsidiumsbeschluss.“
- h. Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für die Nutzung der Seeburg fällt abweichend von Satz 1 immer ein Nutzungsentgelt an. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach Anlage 2.“

10. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „des Veranstalters“ durch die Worte „der Veranstaltenden“ ersetzt.

11. In § 15 werden die Worte „hat der Veranstalter“ durch die Worte „haben Veranstaltende“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Der Veranstalter trägt“ durch die Worte „Die Veranstaltenden tragen“ ersetzt.
- b. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „Sein räumlicher“ werden durch die Worte „Der räumliche“ ersetzt.
 - bb. Die Worte „ihn, seine Beauftragten“ werden durch die Worte „die Veranstaltenden, durch die Veranstaltenden Beauftragten“ ersetzt.
- c. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „dem Veranstalter“ werden durch die Worte „den Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Die Worte „vom Veranstalter“ werden durch die Worte „von den Veranstaltenden“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die oder der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter“ durch die Worte „Die durch die Veranstaltenden benannte Veranstaltungsleitung“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „vom Veranstalter“ werden durch die Worte „von den Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Nach dem Wort „anzuzeigen“ werden die Worte „und zu dokumentieren“ angefügt.
- c. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Veranstaltungsleitung hat sich nach Beendigung der Veranstaltung so lange dem Hauspersonal zur Verfügung zu halten, bis die letzten Besucherinnen und Besucher das Gebäude verlassen haben und der Zustand der vermieteten Räume, Anlagen, Einbauten und Einrichtungen (Mietgegenstände) durch das Hauspersonal überprüft wurde. Erkennbare Schäden sind durch das Hauspersonal schriftlich festzuhalten.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Nach der Klammer werden die Worte „und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ eingefügt.
 - bbb. Die Worte „vom Veranstalter durch die Worte“ werden durch die Worte „von den Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Die Worte „des Veranstalters Feuerwachen“ werden durch die Worte „der Veranstaltenden Brandsicherheitswachen“ ersetzt.

- bbb. Das Wort „Sanitätsdienst“ wird durch die Worte „Sanitäts- und Ordnungsdienst“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grillen“ die Worte „im Freien“ eingefügt.
- c. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Offenes Feuer und das Kochen und Zubereiten von Speisen in Gebäuden sind unzulässige Handlungen und können geahndet werden. Dies gilt auch für Kerzen mit Feuerflamme.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „des Veranstalters“ durch die Worte „der Veranstaltenden“ ersetzt.
- b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Veranstaltenden haften Mitarbeitenden die Veranstaltenden, ihre Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmenden sowie die Lieferantinnen und Lieferanten, Besucherinnen und Besucher oder sonstige Dritte aus dem Bereich der Veranstaltenden schuldhaft verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.“
- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „Der Veranstalter hat“ werden durch die Worte „Die Veranstaltenden haben“ ersetzt.
 - bb. Die Worte „vom Veranstalter“ werden durch die Worte „von den Veranstaltenden“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „Der Veranstalter haftet“ werden durch die Worte „Die Veranstaltenden haften“ ersetzt.
 - bb. Das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „hat der Veranstalter“ werden durch die Worte „haben die Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Die Worte „des Veranstalters“ werden durch die Worte „der Veranstaltenden“ ersetzt.

16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - b. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „des Veranstalters“ werden durch die Worte „der Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
- Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. Die Worte „der Veranstalter“ werden durch die Worte „die Veranstaltenden“ ersetzt.
 - bb. Das Wort „vertraut“ wird durch das Wort „vertrauen“ ersetzt.

17. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a. Die Worte „des Veranstalters ist die Hausrechtsbeauftragte oder der Hausrechtsbeauftragte“ werden durch die Worte „der Veranstaltenden sind die Hausrechtsbeauftragten“ ersetzt.

- b. Die Worte „Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer“ werden durch die Worte „die Veranstaltungsteilnehmenden“ ersetzt.

18. In § 22 werden die Worte „Der Veranstalter ist“ durch die Worte „Die Veranstaltenden sind“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 25. März 2021

Prof. Dr. med. Simone Fulda

Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel